

**Jahresleistungspreissystem:
Wirkleistung und Wirkarbeit:**

Entnahmestelle:	Jahresbenutzungsdauer:		Jahresbenutzungsdauer:	
	< 2.500		>= 2.500	
	Vollbenutzungsstunden		Vollbenutzungsstunden	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kWa	ct/kWh	€/kWa	ct/kWh
Hochspannungsnetz	-	-	-	-
Umspannung zur Mittelspannung	20,30	7,82	200,55	0,61
Mittelspannungsnetz	23,87	8,42	208,62	1,03
Umspannung zur Niederspannung	25,68	8,61	208,93	1,28
Niederspannungsnetz	30,44	9,16	210,69	1,95

**Monatsleistungspreissystem:
Wirkleistung und Wirkarbeit:**

	Leistungspreis	Arbeitspreis
Entnahmestelle:	€/kW und Monat	ct/kWh
Hochspannungsnetz	-	-
Umspannung zur Mittelspannung	33,43	0,61
Mittelspannungsnetz	34,77	1,03
Umspannung zur Niederspannung	34,82	1,28
Niederspannungsnetz	35,12	1,95

Alle Arbeitspreise sind Nettopreise zzgl. Konzessionsabgabe, Kosten nach dem KWKG-Gesetz, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, Umlage gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV sowie Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Die hier dargestellten Netzentgelte verstehen sich zzgl. der Preise für Messstellenbetrieb.

Das Preisblatt wird mit Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

Entnahmestellen im Niederspannungsnetz **mit Wirkarbeitszählung** auf der Grundlage der VDEW-Grundlastprofile H0, G0 und L0, Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen sowie Entnahmen durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14 a EnWG (z.B. steuerbare Entnahmen durch Elektromobile)

Bedarfsart	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Haushalts-, gewerblicher, landwirtschaftlicher oder sonstiger Bedarf	78,00	9,75
Elektro-Speicherheizungen	0	2,02
Elektro-Wärmepumpen	0	2,02
Verbrauchseinrichtungen nach § 14 a EnWG	0	2,02

Alle Arbeitspreise sind Nettopreise zzgl. Konzessionsabgabe, Kosten nach dem KWK-Gesetz, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, Umlage gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV sowie Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Die Preise gelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und eine individuelle Vereinbarung abgeschlossen haben.

Die hier dargestellten Netzentgelte verstehen sich zzgl. der Preise für Messstellenbetrieb.

Das Preisblatt wird mit Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

**Entgelte für Messstellenbetrieb
gültig ab 01.01.2025**

Entgelte- Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde
	Messstellenbetrieb
	€/a
MS – Mittelspannung einschl. Umspannung HS/MS	701,96
NS – Niederspannung einschl. Umspannung MS/NS	500,60

	Entgelte für Messstellenbetrieb bei allen Vorgangsarten €/a
Eintarifzähler	9,52
Zweitarifzähler	17,02
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	48,00
Wandler	28,76
Schaltgerät	14,98
Telekommunikationskomponente Festnetz - Modem	40,00

**1. Preise für den Messstellenbetrieb von modernen
Messeinrichtungen (mME)**

Preise für mME in der Niederspannung	Netto €/ Jahr	Brutto €/ Jahr
mME für Letztverbraucher	21,01	25,00
mME für Anlagenbetreiber	21,01	25,00

**2. Preise für den Messstellenbetrieb von intelligenten
Messsystemen (iMSys)**

(vorausgesetzt der technischen Verfügbarkeit)

iMSys an Zählpunkten von Letztverbrauchern mit einem Energieverbrauch:	Netto €/ Jahr	Brutto €/ Jahr
> 100.000 kWh	nach Vereinbarung	
> 50.000 bis 100.000 kWh	117,65	140,00
> 20.000 bis 50.000 kWh	92,44	110,00
> 10.000 bis 20.000 kWh	42,02	50,00
> 6.000 bis 10.000 kWh	33,61	40,00
> 4.000 bis 6.000 kWh	25,21	30,00
> 3.000 bis 4.000 kWh	25,21	30,00
> 2.000 bis 3.000 kWh	25,21	30,00
bis 2.000 kWh	25,21	30,00
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	42,02	50,00
iMSys an Zählpunkten mit einer installierten Einspeiseleistung von:	Netto €/ Jahr	Brutto €/ Jahr
> 100 kW	nach Vereinbarung	
>25 bis 100 kW	117,65	140,00
>15 bis 25 kW	92,44	110,00
> 7 bis 15 kW	42,02	50,00
>1 bis 7 kW	25,21	30,00

3. Preise für Zusatzdienstleistungen

	Netto €/ Jahr	Brutto €/ Jahr
Zusatzdienstleistung Steuergerät	14,76	17,56
Zusatzdienstleistung Wandler Mittelspannung	120,00	142,80
Zusatzdienstleistung Wandler Niederspannung	29,64	35,27

Das Preisblatt wird mit Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

**Reservekapazität für Entnahme mit Lastgangzählung
(Jahresleistungspreissystem)
gültig ab 01.01.2025**

Entnahmeebene	0 bis 200 h/a €/kWa	200 bis 400 h/a €/kWa	400 bis 600 h/a €/kWa
Umspannung zur Mittelspannung	63,50	76,20	88,90
Mittelspannung	74,71	89,65	104,60
Umspannung zur Niederspannung	80,26	96,32	112,37
Niederspannung	95,38	114,45	133,53

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWKG-Gesetz, § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, § 18 AbLaV und Konzessionsabgabe) sowie Umsatzsteuer.

Bei Inanspruchnahme der Reservenetzkapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach Preisblatt 1 abgerechnet.

Alle Preise sind Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Das Preisblatt wird mit Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

Modul 1 - pauschale Netzentgeltreduzierung für Kunden ohne Leistungsmessung -	Grundpreis [EUR/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Netzentgelt- reduzierung [€]
Niederspannung ohne Leistungsmessung	78,00	9,75	140,35

Modul 1 - pauschale Netzentgeltreduzierung für Kunden mit Leistungsmessung -	Jahresbenutzungsdauer				
	< 2.500 h/a Vollbenutzungsstunden		≥ 2.500 h/a Vollbenutzungsstunden		
Entnahmenetzebene	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh	Netzentgelt- reduzierung [€]
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	25,68	8,61	208,93	1,28	140,35
Niederspannung (NS)	30,44	9,16	210,69	1,95	140,35

Hinweis: Das Gesamtentgelt der Entnahmestelle kann nicht unter 0 € sinken.

Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)

Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtung ohne Lastgangmessung.

Modul 2 - prozentuale Arbeitspreisreduzierung für Kunden ohne Leistungsmessung -	Arbeitspreis [ct/kWh]
Niederspannung ohne Leistungsmessung	3,90

Entnahme durch Kunden nach § 14a EnWG - Anschlüsse steuerbare Verbrauchseinrichtungen ab 01.01.2024 - Modul 1 + 3 - pauschale Netzentgeltreduzierung + zeitvariables Netzentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung -	Grundpreis [EUR/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Modul 3 - Niederspannung ohne Leistungsmessung - Niedriglasttarifstufe 0 Uhr bis 6 Uhr ¹	78,00	3,41
Modul 3 - Niederspannung ohne Leistungsmessung - Standardlasttarifstufe 6 Uhr bis 18 Uhr und 23 Uhr bis 24 Uhr ¹		9,75
Modul 3 - Niederspannung ohne Leistungsmessung - Hochlasttarifstufe 18:00 Uhr bis 23:00 Uhr ¹		12,19

¹⁾Anwendung der Preisstellung zum 01.04.2025 und gilt für das 1. und 4. Quartal

Alle Preise sind Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer

Das Preisblatt wird mit Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

Aufschläge gemäß des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

	ct/kWh
KWK-Aufschlag	0,277

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27 a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27 b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27 c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Alle Preise sind Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Das Preisblatt wird mit Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV). Sie beträgt derzeit für das Versorgungsgebiet Soest (Gemeinde bis 100.000 Einwohner):

	ct/kWh
Jahresverbrauch <= 30.000 kWh oder Jahreshöchstleistung < 30 kW	1,59
Jahresverbrauch > 30.000 kWh <u>und</u> Jahreshöchstleistung > 30 kW (mindestens zwei Monate pro Abrechnungsjahr)	0,11
Schwachlast	0,61

Alle Preise sind Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Das Preisblatt wird mit Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1b der Verordnung vom 14. September 2016 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Die § 19 StromNEV-Umlage für 2017 wird ab dem 01.01.2017 von Letztverbrauchern erhoben.

Letztverbraucher­kategorie	Umlage ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A´ (Abnahme bis einschließl. 1.000.000 kWh/a)	1,558
Letztverbrauchergruppe B´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	0,050
Letztverbrauchergruppe C´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe)	0,025

Alle Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Das Preisblatt wird mit Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

Letztverbrauchergruppe A´:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B´:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C´:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

Umlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG

Netzbetreiber sind berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

Für das Jahr 2017 wird der für die Wälzung des Belastungsausgleichs erforderliche Aufschlag auf die Netzentgelte für Letztverbraucher auf folgende Sätze festgelegt:

	ct/kWh
Offshore-Haftungsumlage	0,816

Alle Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Das Preisblatt wird mit Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

Entgelt / Vergütung für Lieferabweichungen bei Kunden mit Wirkarbeitszählung

Da das Entnahmeverhalten des Kunden ohne Lastgangmessung nicht bekannt ist, erfolgt die Einspeisung anhand repräsentativer Standard-Lastprofile, d.h. im Voraus festgelegter fort-laufender 1/4-h-Werte. Je nach Bedarfsart werden dabei verschiedene Lastprofile verwendet, um ein möglichst genaues Abbild des Verbrauchsverhaltens des Kunden zu erreichen. Der Betreiber des Elektrizitätsverteilnetzes berechnet gem. § 13 (3) StromNZV für Jahresmehr- und Jahresminderungen auf Grundlage der monatlichen Marktpreise einen einheitlichen Preis. Für die Abrechnung der jährlichen Abweichung zwischen der vom Lieferanten vorgegebenen und der tatsächlich vom Kunden verbrauchten Energie werden die vom BDEW veröffentlichten Preise herangezogen:

Preise zur Mehr- und Mindermengenabrechnung:

www.bdew.de

Alle Preise sind Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Das Preisblatt wird mit Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind die von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Auf dieser Basis wurden die Entgelte der Stadtwerke Soest GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie bilden die Obergrenze und dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Sollte die Erlösobergrenze des Jahres 2016 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden oder eine Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein oder sich das Referenzpreisblatt des vorgelagerten Netzbetreibers bzw. der vorgelagerten Ebene nachträglich ändern, werden die nachfolgend aufgeführten Netzentgelte –soweit dies rechtlich zulässig ist – ebenfalls erneut bestimmt und veröffentlicht.

Netzebene	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungs- preis	Arbeitspreis	Leistungs- preis	Arbeitspreis
	€/kW	ct/kWh	€/kW	ct/kWh
Umspannung Hoch- /Mittelspannung	5,74	1,72	45,38	0,14
Umspannung Mittel- /Niederspannung	12,33	2,86	68,07	0,63

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung (vgl. § 3 Nr. 38a EnWG) und Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 erfolgt keine Vergütung.